



Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Bedburg
vom 15.12.2010

Der Rat der Stadt Bedburg hat am 14.12.2010 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bedburg gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 15.12.2010

(gez.)

Koerdt
Bürgermeister

14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 18.12.2024

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung lt. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Bedburg vom 15.12.2010
in der Fassung der 14. Änderungssatzung**

1. Gebühren für Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

1.1. Sargreihengrab	2.835,00 €
1.2. Sargkindergrab (unter 5 Jahre)	1.701,00 €
1.3. Sargwahlgrab	2.835,00 €
1.4. anonymes Sargreihengrab	4.770,00 €
1.5. Urnenreihengrab	1.383,00 €
1.6. Urnenwahlgrab	1.383,00 €
1.7. anonymes Urnengrab	1.867,00 €
1.8. vorzeitige Rückgabe von Gräbern (je Jahr)	42,00 €
1.9. pflegefreies Urnenreihengrab	1.867,00 €
1.10. pflegefreies Urnendoppelwahlgrab (je Stelle)	1.867,00 €
1.11. pflegefreies Sargreihengrab	4.770,00 €
1.12. pflegefreies Doppel-Sargwahlgrab (je Stelle)	4.770,00 €
1.13. pflegefreies Baum-Urnenreihengrab	1.867,00 €
1.14. pflegefreies Baum-Urnenwahlgrab (je Stelle)	1.867,00 €
1.15. Urnenstele (Doppelkammer)	1.871,00 €
1.16. Einzel-Urnenstelen-Kammer	1.262,00 €
1.17. Aschestreufeld	1.364,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.1, 1.3 bis 1.7 und 1.9 bis 1.16 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre abgegolten.

Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb für 15 Jahre abgegolten.

Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts der Gebühren nach Ziffer 1.3, 1.6, 1.10, 1.12, 1.14, 1.15 und 1.16 werden 1/25 der jeweiligen Gebühr pro Jahr festgesetzt.

2. Gebühren für die Grabanfertigung

2.1. Sargbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	729,00 €
2.2. Sargbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	1.094,00 €
2.3. Sargbestattung an Sonn- und Feiertagen	1.458,00 €
2.4. Sargbestattung Kindergrab von montags bis freitags 12.00 Uhr	365,00 €
2.5. Sargbestattung Kindergrab von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	547,00 €
2.6. Sargbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen	729,00 €
2.7. Urnenbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	146,00 €
2.8. Urnenbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	219,00 €
2.9. Urnenbestattung an Sonn- und Feiertagen	292,00 €
2.10. Stelenbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	146,00 €
2.11. Stelenbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	219,00 €
2.12. Stelenbestattung an Sonn- und Feiertagen	292,00 €
2.13. Urnen-Baumbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	292,00 €
2.14. Urnen-Baumbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	437,00 €
2.15. Urnen-Baumbestattung an Sonn- und Feiertagen	583,00 €
2.16. Haustierbeilage von montags bis freitags 12.00 Uhr	146,00 €

3. Gebühren für Einebnungen

3.1. Einebnung Sarggrab je Stelle	74,00 €
3.2. Entfernung Sarggrabstein	148,00 €
3.3. Entfernung einer Einfassung für eine Sarggrabstelle	148,00 €

3.4. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Sarggrabstelle	74,00 €
3.5. Entfernung einer Sargabdeckplatte	148,00 €
3.6. Berechtigungsscheine	17,00 €
3.7. Einebnung Urnengrab	37,00 €
3.8. Entfernung Urnengrabstein	74,00 €
3.9. Entfernung einer Einfassung für eine Urnengrabstelle	74,00 €
3.10. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Urnengrabstelle	37,00 €
3.11. Entfernung einer Urnenabdeckplatte	74,00 €

4. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen

für jede Genehmigung, auch wenn mehrere in einem Bescheid zusammengefasst werden 42,00 €

5. Gebühren für Umbettungen

5.1. Umbettungen vor Ablauf der Ruhefrist sind grundsätzlich nur durch eine Fachfirma möglich. Deren Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsrechtinhaber.

5.2. Für sonstige Ausgrabungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben. Der Stundensatz wird festgesetzt auf 52,27. €.

6. Gebühren für Sonderleistungen

Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 17.12.2024 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den 18.12.2024

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

(gez.)
Solbach